

PFLICHTENHEFT

der

ENERGIE- UND UMWELTKOMMISSION

1. Zweck

Unter dem Namen "Energie- und Umweltkommission" (EUKO) besteht eine ständige beratende Kommission, die den Gemeinderat bei der Vorbereitung und Verwirklichung von Massnahmen auf dem Gebiete des Umweltschutzes, der nachhaltigen Energienutzung und zu Massnahmen im Rahmen des Labels Energiestadt unterstützt.

2. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- 1 Mitglied des Gemeinderates;
- 6 Mitglieder mit Interesse an Umweltschutz- und Energiefragen und vorzugsweise fachlichem Hintergrund.

3. Wahl / Konstituierung

¹Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch ein halbes Jahr später. Die Kommission wird alle 4 Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch die Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindekommission) gewählt.

4. Aufgaben der Kommission

¹Die Kommission unterstützt und berät den Gemeinderat zu Themen im Umweltschutz- und Energiebereich.

²Die Aufgaben der Kommission werden ausschliesslich vom Gemeinderat zugewiesen, da die EUKO eine unterstützende Kommission des Gemeinderates ist ohne spezifisches Reglement.

5. Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission orientieren sich bei Ihrer Arbeit an den kommunalen, kantonalen und den Bundesvorschriften.

6. Sachliche und finanzielle Kompetenz

¹Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

³Sie kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

7. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Die Kommission konstituiert sich selbst.

²Sie kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

8. Informationsaustausch

¹Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den/die zuständige/n Gemeinderat/-rätin sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderates.

²Der/die Kommissionspräsident/in wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe.

10. Anpassung / Inkraftsetzung

¹Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.

²Dieses Pflichtenheft wurde durch den Gemeinderat am 20. August 2012 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

4104 Oberwil, 20. August 2012

GEMEINDERAT OBERWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

L. Stokar Hp. Gärtner